



Information
 nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. §§ 47 ff. Datenschutz-
 gesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
 bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortlicher	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 32 Ordnungsamt 32/1 Allgemeine Sicherheit und Ordnung Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Datenschutzbeauftragter	Rhein-Erft-Kreis, Datenschutz Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim Tel.: 02271/83-13013 E-Mail: datenschutz@rhein-erft-kreis.de
Zweck der Datenverarbeitung	Erteilung und Widerruf/ Rücknahme von Erlaubnissen für Prostitutionsgewerbe nach dem Prostituiertenschutzgesetz und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Ausstellung von Anmeldebescheinigungen für sexarbeitende Personen. Durchführung von diesbezüglichen Ordnungswidrigkeitenverfahren.
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung basiert auf einer rechtlichen Verpflichtung des Rhein-Erft-Kreises nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO <ul style="list-style-type: none"> ● Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG ● Durchführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz NRW ● Prostitutionsanmeldeverordnung ● Prostitutionsstatistikverordnung ● Gewerbeordnung ● Gewerberechtsverordnung NRW ● Ordnungsbehördengesetz NRW ● Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ● Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ● Verwaltungsgerichtsordnung ● Ordnungswidrigkeitengesetz ● Strafprozessordnung

	<ul style="list-style-type: none"> • Strafgesetzbuch
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<p>Je nach Fallkonstellation und Verfahrensablauf kommen folgende Empfänger personenbezogener Daten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisordnungs- und Gemeindebehörden • Finanzbehörden • Ausländerbehörden • Polizei • Ausländerbehörden • Zollbehörden • Staatsanwaltschaft
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	<p>Daten von Sexarbeitenden werden solange gespeichert, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung) abgelaufen bzw. dies zur Aufgabenerledigung der Kreisverwaltung noch erforderlich ist. Auf Wunsch kann können die Daten früher gelöscht werden.</p> <p>Bei Personen, die ein Prostitutionsgewerbe betreiben, erfolgt eine Speicherung der Daten, bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (bis zu 30 Jahre nach Gewerbeanmeldung, ein Jahr nach Gewerbeabmeldung) abgelaufen bzw. dies zur Aufgabenerledigung der Kreisverwaltung noch erforderlich ist.</p> <p>Die Daten in Ordnungswidrigkeitenverfahren werden sechs Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, mindestens jedoch bis zum Erlöschen aller Ansprüche aus dem jeweiligen Verfahren, aufbewahrt.</p>
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Kavalleriestr. 2-4</p>

	40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.lds.nrw.de